



Polizzenklausel Nr. 285

Sonderklausel Jahn & Partner

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gelten folgende Vorteile für die Kunden von Jahn & Partner als vereinbart:

Genereller Selbstbehalt für Elementarschäden von € 1.500,-

Abweichend von der in der Polizza vereinbarten Selbstbeteiligung gilt für Schäden durch Ursachen gem. Art. 1 Z 1 lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) eine generelle Selbstbeteiligung von € 1.500,-, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Sofern das Fahrzeug nach der Dura-bull-Methode repariert wird, kommt keine Selbstbeteiligung zum Tragen. Für Verbringungskosten zu den speziellen Reparaturwerkstätten kommt die GARANTA nicht auf.

Abrechnung nach Gutachten bei Elementarschäden im Sinne vom Art. 1 Z 1 lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB)

Bei Beschädigung des Wohnmobils durch Ursachen gem. Art. 1 Z 1 lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) ist die Höchstentschädigung bis zum Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur beschränkt auf 50 % der erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer, Nebenkostenpauschale, Entsorgungs- und Beschaffungskosten), die der von der GARANTA beauftragte Gutachter feststellt.

Fälligkeit für die Differenz zu den gewerblichen Reparaturkosten tritt nicht ohne Vorlage der Rechnung ein. Die Übermittlung der Rechnung obliegt dem Versicherungsnehmer, die Frist zur Beibringung der Rechnung endet 12 Monate nach dem Schadenfall.

Übersteigen die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens, so ist die Höchstentschädigung begrenzt auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert des Fahrzeuges.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der Ersatzleistung nach den Regelungen des Art. 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB)

Selbstbehalt bei Glasbruch

Die Entschädigungsleistung bei Glasbruch ist auf maximal € 2.000,- abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt. Diese Begrenzung entfällt ab einer Selbstbeteiligung von € 1000,- oder höher.

Mitversicherte und nicht mitversicherte Teile

Mitversichert sind alle im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundene Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile, sofern sie in dem der Prämienkalkulation zugrunde liegenden Neuwert enthalten sind.

Nicht mitversichert sind unter anderem Inventar, Vorzelte, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung.

Unterversicherung

Übersteigt der tatsächliche Neuwert des Fahrzeuges und alle mitversicherten Teile den der Prämienberechnung zugrunde liegenden Neuwert, so wird im Schadenfall nur die Entschädigung geleistet, die sich zu dem ganzen Schaden verhält wie der tatsächliche Neuwert zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegende Neuwert.

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit im Schadenfall. Dies bezieht sich nicht auf Schäden, bei denen die Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch unzureichende Sicherung ermöglicht wird.

Fährisiko

In Erweiterung Art. 3 Z 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gilt als vereinbart:

In der Kaskoversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

In der Vollkasko gilt darüber hinaus auch die Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes, sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung einer versicherten Fahrzeugs aus Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

Marderbiss

In Erweiterung des Art. 1 Z 1 lit. g der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gilt als vereinbart, dass Folgeschäden aus Marderbissen bis zu einer Schadenhöhe von € 3.000,- mitversichert sind.

Glasschadenreparatur

Bei Reparatur (nicht Tausch) einer Scheibe werden die angemessenen Kosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes ersetzt.

Abrechnung von Vollkaskoschäden

Versicherte Schäden werden ohne Vorlage einer Reparaturrechnung höchstens im Rahmen der erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer, Nebenkostenpauschale, Entsorgungs- und Beschaffungskosten) übernommen, sofern kein Totalschaden vorliegt.

Liegt ein Totalschaden gem. Art. 5 Z 1.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) vor, ist die unter Art. 5 Z 1.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) geregelte Abrechnung vorzunehmen.

Es gelten jene Werte, die der von der GARANTA beauftragte Gutachter feststellt.

Deckungserweiterung für Schäden durch Muren

Versichert ist in Erweiterung zu Art. 1 Z 1 lit a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) die Einwirkung von Muren auf das Fahrzeug.

Deckungserweiterung Einbruchdiebstahl/Raub

Bei Raub oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl werden die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung bis höchstens € 500,- ersetzt.

Gap Deckung

Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls erstreckt sich die Ersatzleistung des Versicherers für einen versicherten Schaden über den Wiederbeschaffungswert hinaus, bis zur Höhe eines allfällig höheren kalkulatorischen Restwertes (Leasing) oder eines höheren Restkredites, jeweils abzüglich eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Bei Leasing beträgt der Wert höchstens die ausstehenden, noch nicht fälligen Leasingraten zuzüglich Restwert bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages abzüglich eines etwaigen Depots.

Bei Kredit wird dieser Wert aus dem aushaftenden Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden noch nicht fälligen Kreditraten, jeweils abgezinst), abzüglich eines etwaigen Vorkredites, ermittelt.

Generell gilt: Leistungen werden nur erbracht, soweit der zugrundeliegende Finanzierungs-/Leasingvertrag auf marktüblichen Anschaffungs- und Restwerten, Zinsen und Laufzeiten beruht. Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Ummeldkosten, sowie Nachforderungen wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. GAP-Leistungen erfolgen subsidiär zu anderen Versicherungen mit gleichen Deckungsteilen.

Zur Leistungsprüfung sind Finanzierungs-/Leasingvertrag und Schlussabrechnung vorzulegen.

Polizzenklausel Nr. 286

GFK-Nachlass

Für Fahrzeuge, welche mit einem GFK-Dach ausgestattet sind, ermäßigt sich die Kaskoprämie um 20%.

Polizzenklausel Nr. 287

Reduktion Selbstbehalt Jahn und Partner

Reduktion des vereinbarten Selbstbezalts gemäß der in der Police im Punkt Selbstbehalt getroffenen Vereinbarung bei Reparatur in einem von der Firma Jahn & Partner namhaft gemachten Betrieb.

Polizzenklausel Nr. 288

Richtlinien zur Verwendung des versicherten Fahrzeuges – Vermietfahrzeuge Jahn und Partner

Unabhängig von der in der Zulassung genannten Verwendungsbestimmung sind Fahrzeuge zur Nutzung für gewerbliche Güterbeförderung, Botendienste, Zustell- und Lieferdienste (beinhaltet unter anderem auch die Zustellung von Speisen und Getränken, Zeitungen und Zeitschriften), Fahrschulen, Taxis, Gefahrguttransporte nicht versichert (Risikoausschluss).

Polizzenklausel Nr. 289

Kaufpreisdeckung Jahn und Partner

Im Falle eines versicherten Totalschadens oder Diebstahls wird die Ersatzleistung auf Basis des Kaufpreises des Fahrzeuges berechnet, sofern der Versicherungsnehmer erster Besitzer (oder erster Besitzer nach dem ausliefernden Händler) ist und die Zulassung auf den Versicherungsnehmer nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem nachzuweisenden, tatsächlichen Kaufpreis des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Kaufes durch den Versicherungsnehmer gedeckelt. Dieser Wert darf nicht über dem zum Zeitpunkt des Kaufes marktüblichen Preis liegen.

Fälligkeit für die Differenz zwischen der Abrechnung nach Art. 5 Z 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) und der Kaufpreisdeckung tritt ein, sobald gesichert ist, dass der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung zur Anschaffung eines neuen Wohnmobils verwendet. Der Nachweis dafür obliegt dem Versicherungsnehmer, die Frist zur Beibringung der Unterlagen endet 12 Monate nach dem Schadenfall.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

Der Wert von im Rahmen des ursprünglichen Fahrzeugkaufes eingetauschten (Gebraucht-) Fahrzeuges wird unter folgender Voraussetzung ersetzt:

Der angerechnete Eintauschbetrag in Euro ist im Kaufvertrag angeführt oder wird auf einer Eingangsrechnung des Wohnmobilhändlers nachgewiesen.